

Feststellung der Grundversorgungspflicht zum 01.01.2016 gemäß EnWG

Als Betreiber von Energieversorgungsnetzen der Allgemeinen Versorgung nach §18 Abs.1 EnWG hat die Gemeindewerke Schönkirchen GmbH gemäß §36 Abs.2 EnWG den Grundversorger ermittelt. Grundversorger ist dasjenige Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Für das Konzessionsgebiet der allgemeinen Stromversorgung in der Gemeinde Schönkirchen wurde nachfolgender Grundversorger ermittelt:

**Gemeindewerke Schönkirchen GmbH
Dorfstraße 4
24232 Schönkirchen**

Die Grundversorgungspflicht des zuvor genannten Energieversorgungsunternehmens gilt bis zum 31.12.2019. Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01.07.2019.

Volker Kock
Geschäftsführer